

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

Ausgegeben in Rosenbach/Vogtl. am 25.11.2024

Ausgabe 2024/17

Öffentliche Bekanntmachung

der Bürgermeisterwahl am 23.03.2025 und eines etwaigen zweiten Wahlgangs am 13.04.2025 in der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

1. Wahltag

Am Sonntag, dem **23.03.2025** findet die Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. statt. Ein etwaiger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, dem **13.04.2025** statt.

Die Stelle des Bürgermeisters ist hauptamtlich.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

2.1 Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl

- frühestens am **Tag nach dieser Bekanntmachung** und
- spätestens am **16.01.2025 bis 18:00 Uhr**

zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr	und	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr	und	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr	und	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses unter folgender Anschrift schriftlich einzureichen:

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.
Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses
Bernsgrüner Straße 18
08539 Rosenbach/Vogtl.

2.2 Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen und von Einzelbewerbern eingereicht werden. Je Wahlvorschlag ist nur ein Bewerber zulässig.

2.3 Die zur ersten Wahl zugelassenen Wahlvorschläge gelten auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis zum **28.03.2025 – 18:00 Uhr** nach Maßgabe des § 44a Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) zurückgenommen oder geändert werden.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. von dort (über www.rosenbach.de/ bekanntmachungen) bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. bezogen oder im Gemeindeamt der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

- 3.1 Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Wählbar zum Bürgermeister sind deutsche i. S. d. Art 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.

Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge des § 41 Kommunalwahlgesetz (KomWG) und des § 16 Sächsische Kommunalwahlordnung (SächsKomWO) entsprechen. Die im § 16 Abs. 3 SächsKomWO genannten Unterlagen sind dem Wahlvorschlag beizufügen.

- 3.2 Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über Bewerberaufstellungen einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind bei der Gemeindeverwaltung Rosenbach/vogtl. Bernsgrüner Straße 18, Zimmer 27, 08539 Rosenbach/Vogtl. während der allgemeinen Öffnungszeiten erhältlich.

4. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

- 4.1 Jeder Wahlvorschlag muss von 40 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge unterstützen.

- 4.2 Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages in der Gemeindeverwaltung Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, 08539 Rosenbach/Vogtl. während der allgemeinen Öffnungszeiten bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge, 16.01.2025, 18:00 Uhr geleistet werden. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenformblatt eigenhändig unter Angabe des Tages der Unterzeichnung sowie des Familiennamens, Vornamens und der Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners geleistet werden. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat er seine Unterstützung für mehrere Wahlvorschläge geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen ihres körperlichen Zustandes gehindert sind, die Verwaltung aufzusuchen können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Sie haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses spätestens am siebten Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge schriftlich zu beantragen, dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

- 4.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die im Sächsischen Landtag aufgrund eigenen Wahlvorschlags vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. vertreten ist, bedarf abweichend von Punkt 4.1 keiner Unterstützungsunterschriften.

Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nichtmitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören unterschrieben ist.

Darüber hinaus bedarf auch ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber enthält, § 41 Abs. 2 KomWG.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

5. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 SächsKomWO), die Erklärung zum Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (Anlage 18 SächsKomWO und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung.

Es wird empfohlen, der/dem Wahlbewerber/in im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG und § 38 KomWG).

6. Informationen zum Datenschutz bei Einreichung von Wahlvorschlägen durch Einzelbewerber

Dieser Hinweis ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die bei Einreichung des Wahlvorschlags eines Einzelbewerbers verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Für die in Ihrem Wahlvorschlag samt Anlagen angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber sowie Ihre Wählbarkeit zur Bürgermeisterwahl nach §§ 6, 6a, 38, 41 des KomWG nachzuweisen. Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge verarbeitet. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und e der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 6, 6a, 7, 38 und 41 des KomWG und den §§ 16 bis 20 der SächsKomWO.

Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihr Wahlvorschlag ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrem Wahlvorschlag angegebenen personenbezogenen Daten ist der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses (Postanschrift: Gemeindeverwaltung Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl.), bei der nach §§ 6 Absatz 2, 38 und 41 des KomWG der Wahlvorschlag einzureichen ist. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: (Postanschrift: Gemeindeverwaltung Rosenbach/Vogtl. Datenschutzbeauftragter, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl.). Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Gemeindewahlausschuss bei Wahlvorschlägen zu Bürgermeisterwahlen (Postanschrift:

Gemeindeverwaltung Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl.). In den Verfahren der Beschwerde gegen Entscheidungen des Wahlausschusses/ der Wahlprüfung/ der Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein. Die vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge werden gemäß §§ 7 Absatz 3 und 38 des KomWG und § 20 der SächsKomWO öffentlich bekanntgemacht.

Die Wahlvorschläge können nach § 62 Absatz 3 der SächsKomWO nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vernichtet werden, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung) Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung) Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung)

Die Zustimmungserklärung bleibt trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung materiell-rechtlich weiter gültig (§§ 6a Absatz 2 Satz 2, 38 KomWG). Die Rücknahme eines Wahlvorschlags ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 6d, 38, 44a des KomWG möglich.

Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Rosenbach/Vogtl., den 25.11.2024



Frisch
Bürgermeister



Impressum:**Herausgeber:**

Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Bürgermeister Michael Frisch, Bernsgrüner Straße 18,
08539 Rosenbach/Vogtl.

Redaktion:

Verantwortlich: Redaktionelle Ansprechpartnerin

Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Schloss Leubnitz, Am Park 1, 08539 Rosenbach/Vogtl. OT Leubnitz

Tel. 037431 86029, Fax: 037431 86030

E-Mail: service@schloss-leubnitz.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen